

Kapitel 2

Unterstützung mit Geld oder anderen Dingen

Suchmaschine für Unterstützung mit Geld und anderen Dingen

Das Familienministerium hat ein Informationsangebot im Internet.

Die Angebote finden Sie hier unter diesem Link

www.infotool-familie.de.

Dort geben Sie Ihre Daten ein.

Das Internet sagt Ihnen, welche Leistungen Sie als Eltern eventuell bekommen können.

Und wo Sie den Antrag stellen müssen.



Es gibt noch ein Informationsangebot unter diesem Link

www.familienportal.de.

Sie bekommen Informationen zu Geldleistungen.

Wenn Sie Ihre Postleitzahl eingeben,

sagt Ihnen die Internetseite,

welche Beratungsstellen und Ämter in Ihrer Nähe sind.

Bei den Stellen bekommen Sie mehr Informationen und die Anträge stellen können.

Schwangerschaft und Geburt

Betreuung durch eine Hebamme

Eine Hebamme hilft Mutter und Kind während der Schwangerschaft.

Und bei der Geburt.

Und die ersten Wochen nach der Geburt.

Bis das Kind 1 Jahr alt wird.



Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten für die Hebamme.

Suchen Sie sich eine Hebamme und geben ihr die Krankenversichertenkarte.

Die Hebamme rechnet mit der Krankenkasse direkt ab.

Sind Sie privat krankenversichert, müssen Sie vorher mit Ihrer privaten Krankenversicherung sprechen.

Suchen Sie rechtzeitig nach einer Hebamme.

Hebammen finden Sie unter diesem Link

<https://www.hebammenreutlingen.de>.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen folgende Kosten:

- Beratung, Vorsorgeuntersuchungen, Geburtsvorbereitung
- Hilfe bei Schwangerschafts-beschwerden,
- Hilfe bei der Geburt,
- Betreuung im Wochenbett,
- Beratung wie man stillt und wie man sein Kind ernährt
- Rückbildungsgymnastik

Wenn schwangere Frauen
Medikamente oder Verbandsmittel brauchen,
müssen sie nichts zuzahlen.

Wenn sie die Dinge wegen der Schwangerschaft oder im
Zusammenhang mit der Geburt brauchen.

Mehr Informationen gibt es hier unter diesen Links:

[https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-
/sbw/Hebammenhilfe+in+Anspruch+nehmen-984-leistung-0](https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Hebammenhilfe+in+Anspruch+nehmen-984-leistung-0) und
<http://www.hebammenverband.de/index.php?id=785>

Haushaltshilfe

Wenn Sie schwanger sind
oder ein Kind unter 12 Jahren haben
und Probleme mit der Gesundheit haben.
Dann können Sie eine Haushaltshilfe
bei der Krankenkasse beantragen.



Mehr Informationen dazu
finden Sie in Kapitel 9 vom Familienwegweiser.

Familien mit Mehrlingen

Wenn eine Frau
mit zwei oder drei oder noch mehr Babys
zur gleichen Zeit schwanger ist,
dann werden die Babys Mehrlinge genannt.

Die Regelung gilt für 3 Mehrlinge oder mehr.
Und wenn die Kinder
nach dem 1.1.2017 geboren wurden.
Oder nach dem 1.1.2017 adoptiert wurden.

Und wenn die Kinder
in der Familie aufwachsen.
Und die Familie in Baden-Württemberg wohnt.

Dann kann bei der Landesbank
ein Zuschuss beantragt werden.
Das ist eine Unterstützung mit Geld.

Vor dem 1. Geburtstag
muss der Zuschuss beantragt werden.
Oder innerhalb von 1 Jahr nach dem Tag,
seit dem das Adoptivkind in der Familie lebt.

Pro Mehrlings-kind bekommt die Familie 1.700 Euro.
Das wird eintausend-und-siebenhundert Euro ausgesprochen.

Für was das Geld ausgegeben wird,
entscheidet die Familie.
Dieses Geld darf nur für die Kinder
ausgegeben werden.

Der Zuschuss wird an alle Familien mit Mehrlingen bezahlt.

Wenn die Familie den Zuschuss beantragt hat
ist es egal,
wie viel Geld verdient wird.

Der Zuschuss kann nicht gepfändet werden.

Auf den Zuschuss müssen keine Steuern gezahlt werden.

Mehr Informationen bekommen Sie hier unter diesem Link
<https://www.l-bank.de>.

Sie können auch unter dieser Telefonnummer
gebührenfrei anrufen:

0800 6 64 54 71.

Oder eine Mail schreiben an diese Adresse:

familienfoerderung@l-bank.de

Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“



Wenn eine schwangere Frau in Geldnot ist, gibt es eine Unterstützung mit Geld durch die Bundesstiftung.

Vor der Geburt muss die Unterstützung beantragt werden. Die Unterstützung ist abhängig vom Einkommen der Frau. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch darauf. Das Geld vergibt die Stiftung freiwillig.

Um die Unterstützung zu beantragen muss eine Schwangerenberatungsstelle aufgesucht werden.

Das Geld kann für folgende Dinge beantragt werden:

- Umstandskleidung
- Erst-ausstattung vom Kind
- Einrichtung des Kinderzimmers
wie eine Wickelkommode oder ein Babybett
- Haushaltsgegenstände
wie eine Waschmaschine oder ein Kühlschrank
- ergänzende Hilfe bei einem Umzug,
der durch die Geburt notwendig wird
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt,
wenn die Frau nach der Geburt des Kindes
ihre Ausbildung wieder aufnimmt.

Mehr Informationen und den Antrag finden Sie unter diesem Link

<https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Bundesstiftung+Mutter+und+Kind++Leistungen+beantragen-930-leistung-0>

Landesstiftung „Familie in Not“

Die Stiftung hilft Familien,
Alleinerziehenden und
schwangeren Frauen.

Wenn sie in Notlagen sind
und Probleme haben.

Die Unterstützung der Stiftung soll helfen,
die Probleme der Familien dauerhaft zu lösen.

Die Stiftung hilft nur den Familien,
die keine andere Hilfe oder
keine andere Unterstützungsmöglichkeit haben.
Oder wenn die Hilfe und Unterstützungsmöglichkeit
nicht ausreichen.

Die Familien müssen in Baden-Württemberg wohnen.

Um die Unterstützung zu beantragen
muss eine Beratungsstelle aufgesucht werden.

Das sind die zuständigen Beratungsstellen:

- bei der Schwangerenberatungsstelle
- bei der Schuldnerberatungsstelle
- beim zuständigen Jugendamt
- beim Sozialamt
- bei Ihrer Gemeinde.

Mehr Informationen finden Sie hier unter diesem Link

<https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Landesstiftung+Familie+in+Not++Leistungen+beantragen-808-leistung-0>

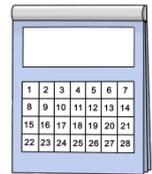
Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Mutterschutz

Für schwangere Frauen und stillende Frauen gibt es besondere Regeln am Arbeitsplatz.

Mutterschutz vor der Geburt

Die letzten 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin darf die schwangere Frau nicht mehr arbeiten.



Nur wenn sie unbedingt weiter arbeiten will, darf sie noch länger arbeiten.

Mutterschutz nach der Geburt

Die ersten 8 Wochen nach der Geburt von 1 Kind oder die ersten 12 Wochen nach der Geburt von Mehrlingen sowie Frühchen ist das arbeiten verboten.

Bei der Geburt eines Frühchens werden die Tage der Schutzfrist vor dem errechneten Geburtstermin an die 12 Wochen dazu gezählt.

Also 6 Wochen Schutzfrist und 12 Wochen Schutzfrist dazu gerechnet.

Wird bis 8 Wochen nach der Geburt eine Beeinträchtigung festgestellt, verlängert sich der Mutterschutz auch auf 12 Wochen.

Beschäftigungsverbot

Ist die Arbeitsstelle gefährlich für die Gesundheit und das Leben von der schwangeren Frau oder ihrem Baby. Dann kann der Frauenarzt oder die Frauenärztin der schwangeren Frau das arbeiten verbieten. Dazu gibt es eine Bescheinigung.

Das Arbeiten wird für alle schwangeren Frauen und stillenden Frauen verboten bei

- Akkord·arbeit
- Fließbandarbeit
- Nachtarbeit,
- Sonntagsarbeit oder
- Überstunden.

Für diese Zeit erhält die schwangere Frau Mutterschaftsgeld und den Zuschuss vom Arbeitgeber zum Mutterschaftsgeld.

Kündigungsschutz für Mütter

Während der Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Geburt darf der Arbeitgeber der Frau nicht kündigen. Den Kündigungsschutz gibt es nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft wusste.

Die Information über die Schwangerschaft kann dem Arbeitgeber auch nach der Kündigung mitgeteilt werden. Bis 2 Wochen danach. Dann gilt der Kündigungsschutz auch.

Vorstellungsgespräch

Bei einem Vorstellungsgespräch darf der Arbeitgeber die Frau nach einer Schwangerschaft nicht fragen.

Wenn die Frage trotzdem gestellt wird, muss die Frau darauf nicht antworten.

Wenn sie antwortet, muss sie nicht die Wahrheit sagen.

Mehr Informationen bekommen Sie hier unter diesem Link <http://www.familien-wegweiser.de>.

Stichwort: „Mutterschutz: Ein besonderer Kündigungsschutz für Mütter“

Das Regierungspräsidium Tübingen ist für Sie zuständig, wenn Sie Fragen zum Mutterschutz haben.

Regierungspräsidium Tübingen

Fachgruppe Mutterschutz

Referat 54.2

Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen.

Oder Sie können eine Mail schreiben an diese Adresse:

mutterschutz@rpt.bwl.de

Mehr Informationen finden Sie unter diesem Link

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>

Mutterschaftsgeld

- wenn Sie in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, bekommen Sie während der Zeit des Mutterschutzes 13 Euro am Tag.

Sie müssen einen Arbeitsplatz haben.

Oder Sie haben einen Arbeitsplatz gehabt

und der Arbeitgeber hat Ihnen

während der Schwangerschaft gekündigt.

Die Kündigung ist nur in ganz besonderen Fällen möglich.

Zum Beispiel bei Insolvenz vom Arbeitgeber.

Der Mutterschutz fängt

6 Wochen vor der Geburt an

und hört 8 Wochen nach der Geburt auf.

Bei Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten

hört er 12 Wochen nach der Geburt auf.

Für das Mutterschaftsgeld

müssen Sie 7 Wochen

vor dem Geburtstermin

einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse stellen.

Wenn Sie mehr als 13 Euro am Tag verdienen,

muss der Arbeitgeber den fehlenden Betrag dazu bezahlen,

damit Sie das gleiche Geld bekommen

wie vor dem Mutterschutz.

- wenn Sie arbeitslos sind, bekommen Sie weiter Arbeitslosengeld 1 oder 2 gezahlt.

- wenn Sie in einer privaten Krankenkasse oder wenn Sie familienversichert in der gesetzlichen Krankenkasse sind. Und zu Beginn der Schutzfrist einen Arbeitsplatz haben
Dann können Sie am Anfang vom Mutterschutz einen Antrag stellen.
Sie bekommen dann eine Pauschale von 210 Euro.
Das gilt auch für Frauen, die als Mini-jobber arbeiten.

Den Antrag für die Pauschale stellen Sie hier:
Bundesversicherungsamt/ Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
55113 Bonn.

Mehr Informationen finden Sie hier unter diesem Link
www.mutterschaftsgeld.de

Elternzeit

Eltern mit einem Arbeitsplatz haben einen Anspruch auf 3 Jahre Elternzeit. Wenn sie ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Wenn das Kind im gleichen Haushalt mit ihnen lebt. Bis das Kind 3 Jahre alt wird.

Sie können bis zu 24 Monate Elternzeit aufsparen. Die aufgesparten Monate können Sie zwischen dem 3. und 8. Geburtstag von dem Kind nehmen, wenn Ihr Arbeitgeber einverstanden ist.

Während der Elternzeit gilt ein Kündigungsschutz.



Anmeldung der Elternzeit

Elternzeit beginnt bei der Mutter nach dem Mutterschutz.

Also 8 Wochen nach der Geburt.

Beim Vater beginnt die Elternzeit gleich nach der Geburt vom Kind.

Spätestens 7 Wochen bevor Sie in Elternzeit gehen muss die Elternzeit beim Arbeitgeber angemeldet werden.

Das schreiben Sie in einem Brief.

In dem Brief müssen Sie genau festlegen, von wann bis wann genau die Elternzeit gemacht wird.

Die Angaben für die ersten 2 Jahre nach der Geburt müssen Sie gleich machen.

Achtung:

Wenn Sie nur Zeiten bis zum 1. Geburtstag aufschreiben, bedeutet das, dass Sie auf das 2. Jahr Elternzeit verzichten.

Der Arbeitgeber muss dann zustimmen, wenn Sie auf das 2. Jahr Elternzeit verlängern wollen..

Die aufgesparten Elternzeitmonate nach dem 3. Geburtstag müssen Sie mindestens 13 Wochen vor dem Beginn beantragen.



Anspruch auf weniger Arbeitszeit

Beide Elternteile können entscheiden,
wer von ihnen Elternzeit nimmt.

Beide Elternteile können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen.

Wer Elternzeit nimmt,
kann in Teilzeit bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Teilzeit bedeutet,
dass die Arbeitszeit pro Woche weniger wird.
Damit bekommen Sie auch weniger Geld vom Arbeitgeber.

Nach Ende der Elternzeit haben die Eltern
Anspruch auf ihren alten Arbeitsplatz.
Oder auf einen ähnlichen Arbeitsplatz.
Wichtig ist,
was im Arbeitsvertrag dazu steht.

Schlechtere Bedingungen oder
schlechtere Bezahlung nach der Rückkehr
aus der Elternzeit
sind verboten.

Wurde in der Elternzeit
mit weniger Stunden pro Woche gearbeitet,
dann gilt nach dem Ende der Elternzeit
automatisch wieder die alte Arbeitszeit.

Mehr Informationen bekommen Sie hier unter diesem Link
<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit>

Sie können auch unter dieser Telefonnummer anrufen:
0800 66 45 47.

Elterngeld und Kindergeld

Viele Informationen zum Elterngeld und andere Unterstützungsleistungen mit Geld finden sich auf der Internetseite vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html>

Das Elterngeld von Ihnen und die Höhe davon kann der Elterngeldrechner ausrechnen.

Unter diesem Link finden Sie den Elterngeldrechner:

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

Basis-Elterngeld und ElterngeldPlus

Wer bekommt Elterngeld?

Elterngeld bekommen Mütter und Väter, Ehepartner der Mutter,

Lebenspartner der Mutter unter diesen Bedingungen:

- Sie müssen das Kind nach der Geburt selbst betreuen.
- Sie müssen mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.
- Sie müssen mit dem 1. Wohnsitz in Deutschland gemeldet sein.
- Sie arbeiten höchstens 30 Stunden in der Woche.
In der Ausbildung oder im Studium sind auch mehr als 30 Stunden in der Woche erlaubt.

Sie können zwischen Basis-Elterngeld und ElterngeldPlus wählen.

ElterngeldPlus wird für die doppelten Monate bezahlt.

Wenn Sie Ihr Kind betreuen,
dann können Sie nicht arbeiten gehen.
Sie bekommen dann weniger Geld vom Arbeitgeber.



Das Elterngeld ist eine Art Ersatz
wenn vom Arbeitgeber kein Geld mehr kommt.
Das Geld,
das Ihnen fehlt,
wird vom Elterngeld zum Teil ersetzt.

Die Höhe vom Elterngeld hängt davon ab,
in welcher Höhe Sie
vor der Elternzeit Geld verdient haben.

Das Basis-Elterngeld wird höchstens 14 Monate lang bezahlt.
1 Elternteil kann mindestens 2 Monate Elterngeld bekommen.
Und höchstens 12 Monate.
Für ein Paar sind es 14 Monate zusammen.
Als Eltern können Sie die 14 Monate unter sich aufteilen.

Zum Beispiel:
Die Mutter bekommt 8 Monate Basis-Elterngeld ,
der Vater bekommt 6 Monate Basis-Elterngeld.
Zusammen gerechnet
sind das 14 Monate Basis-Elterngeld.

Das ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus gibt es für Eltern,
die 30 Stunden in der Woche arbeiten.
Oder weniger als 30 Stunden in der Woche arbeiten.
Oder gar nicht arbeiten.

Die Eltern bekommen zu ihrem Lohn ElterngeldPlus ausbezahlt.
Das Elterngeld wird nur zur Hälfte ausbezahlt.
Dafür bekommen sie das Geld aber dann für mehr Monate.
Höchstens 24 Monate lang.
Das heißt dann ElterngeldPlus.

Ein Beispiel:

Die Mutter bekommt 16 Monate vom Elterngeld die Hälfte,
der Vater bekommt 6 Monate volles Elterngeld.
Zusammen sind das 14 Monate Elterngeld.

Wenn beide Elternteile gleichzeitig das Kind betreuen,
können sie zusätzliche Monate Elterngeld bekommen.

Das heißt in der schwierigen Sprache:
Partnerschafts·bonus·monate.

Das bedeutet:

Mutter und Vater arbeiten beide
25 bis 30 Stunden in der Woche.
Sie arbeiten mindestens 4 Monate lang gleichzeitig.

Damit bekommt jeder noch 4 Monate länger
das ElterngeldPlus.

Das sind 28 Monate zusammen gezählt.
Das sind 2 Jahre und 4 Monate.

Alleinerziehende oder Ein-Eltern-Familie

Alleinerziehende werden auch Ein-Eltern-Familie genannt.

Manche Frauen oder Männer erziehen ihre Kinder alleine.

Der andere Elternteil erzieht nicht mit.

Diese Frauen und Männer werden Alleinerziehende genannt.

14 Monate Elterngeld bekommen Alleinerziehende.

Wenn sie das Sorgerecht für das Kind alleine haben.

Das halbe Elterngeld können Alleinerziehende auch bekommen.

Das ist das ElterngeldPlus.

Dann bekommen sie das Elterngeld 24 oder 28 Monate lang.

Wie lange Mutterschaftsleistungen gezahlt wurden,
entscheidet über die Anzahl der Monate.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Die Höhe vom Elterngeld hängt davon ab, was Sie vor der Elternzeit verdient haben.

Für die Berechnung wird das Geld genommen, das Sie die letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes verdient haben.

Elternteile, die vor der Geburt nicht gearbeitet haben, bekommen 300 Euro im Monat.

Eltern mit wenig Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können auch mehr Elterngeld bekommen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld 1 oder Arbeitslosengeld 2 bekommen, dann wird das Elterngeld damit verrechnet.

Aber 300 Euro Freibetrag bleiben, wenn das Elterngeld noch aus der Zeit berechnet wird, in der Sie eine Arbeitsstelle hatten.

Den Antrag für das Elterngeld bekommen Sie hier und schicken den Antrag ausgefüllt wieder zurück.

Den Antrag können Sie erst nach der Geburt vom Kind stellen.

L-Bank Familienförderung
Schlossplatz 12
76131 Karlsruhe

Unter dieser Nummer können Sie anrufen
Telefon 0800 6 64 54 71

Sie können auch ein Fax schicken
Fax 0721 1 50 31 91

Sie können auch eine Mail schreiben
familienfoerderung@l-bank.de

Unter diesen Links bekommen Sie noch mehr Informationen
www.l-bank.de
<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de>

Ausführliche Informationen zum Elterngeld und zu anderen Leistungen vom Staat für Familien finden Sie unter diesen Links

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner> und
<http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/elterngeld-und-betreuungsgeld/>

Kindergeld

Das Kindergeld wird für jedes Kind bezahlt.
Ab dem Tag der Geburt.
Und bis zum 18. Geburtstag vom Kind.

In Ausnahmen wird das Kindergeld
bis zum 25. Geburtstag vom Kind bezahlt.
Zum Beispiel wenn das Kind
eine Ausbildung macht oder studiert.

Hat das Kind eine Beeinträchtigung,
dann wird das Kindergeld länger gezahlt.
Solange wie das Kind oder die Eltern leben.

Das Kindergeld bezahlt die Familienkasse.

Das Kind muss im gleichen Haushalt
mit dem Elternteil leben,
welches das Kindergeld bezahlt bekommt.

Es gibt Ausnahmen,
wo das Kindergeld gezahlt wird.
Und das Kind nicht zu Hause bei den Eltern wohnt.

Im Jahr 2018 ist das Kindergeld so hoch:
Für das 1. Kind sind es 194 Euro.
Für das 2. Kind sind es 194 Euro.
Für das 3. Kind sind es 200 Euro.
Für das 4. Kind sind es 225 Euro.
Für das 5. Kind oder noch mehr Kinder sind es jeweils 225 Euro.

Bei der Familienkasse Reutlingen
gibt es den Antrag für Kindergeld.
Ausgefüllt schicken Sie den Antrag
an die Adresse zurück:

Familienkasse Reutlingen
Marktstr. 150
72793 Pfullingen

Unter dieser Nummer können Sie anrufen
Telefon 0800 4 55 55 30

Sie können auch eine Mail schreiben
familienkasse-reutlingen@arbeitsagentur.de

Unter diesen Links bekommen Sie noch mehr Informationen
zum Kindergeld

www.arbeitsagentur.de

<http://www.kindergeld.org>

Kinderzuschlag

Eine Familie mit wenig Einkommen,
kann einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen.

Wenn die Familie Kindergeld
für ihre Kinder bekommt.

Es gibt eine Einkommensgrenze.
Nur wer weniger verdient,
kann den Kinderzuschlag bekommen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld 2 oder Sozialhilfe bekommen
gibt es keinen Kinderzuschlag.

Mehr Informationen dazu bekommen Sie von der
Familienkasse Reutlingen
unter dieser Telefonnummer
0800 4 55 55 30.

Es gibt ein Informationsblatt dazu.

Das finden Sie hier unter diesem Link

<https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen>

Unterhalt

Unterhalt für das Kind

Ist das Kind noch sehr klein,
braucht es viel Unterstützung
durch die Eltern.



Wenn Mutter und Vater getrennt leben
kümmert sich in der Regel ein Elternteil um das Kind.
Entweder lebt das Kind bei der Mutter oder beim Vater.

Der andere Elternteil muss Geld zahlen.
Auch wenn beide nicht verheiratet sind
oder verheiratet waren.

Wieviel Geld bezahlt werden muss
steht im Gesetz.

Das nennt sich in der schwierigen Sprache :
Mindest-unterhalt.

In der **Düsseldorfer Tabelle**
und in den **Richtlinien für den Unterhalt**
steht mehr dazu.

Wieviel Geld bezahlt werden muss,
hängt davon ab,
wie alt das Kind ist.
Und davon,
wieviel Geld der Elternteil hat,
der zahlen muss.

Sie können auch Ihr Jugendamt zu dem Thema
Unterhalt, Beistandschaft und Vormundschaft fragen.

Die Ansprechperson hängt ab
vom Anfangsbuchstaben
des Familiennamens vom Kind.

Beim Jugendamt können Sie
eine Beistandschaft beantragen.
Der Beistand hilft Ihnen,
den Unterhalt für Ihr Kind einzufordern.
Das Sorgerecht für Ihr Kind wird damit nicht geändert.

Die Beratung durch das Jugendamt
ist kostenlos.

Bevor Sie vor Gericht klagen,
sprechen Sie
mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin.
Das Gespräch kann in manchen Fällen Geld kosten.

Wenn der Elternteil nicht oder unregelmäßig zahlt,
können Sie einen Unterhaltvorschuss beantragen.

Mehr Informationen bekommen Sie hier:

Landratsamt Reutlingen
Beistandschaften, Vormundschaften, Unterhalt
St.-Wolfgang-Str. 15
72764 Reutlingen



Unter diesen Nummern können Sie anrufen

Telefon Sekretariat:

07121 4 80 42 23

07121 4 80 42 36

07121 4 80 42 21

07121 4 80 42 24

Unter diesem Link bekommen Sie noch mehr Informationen

<https://www.kreis-reutlingen.de>

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss
ist eine Hilfe mit Geld für Alleinerziehende.
Wenn Sie keinen Unterhalt für Ihr Kind bekommen.
Oder wenn Sie weniger Geld bekommen
als vereinbart ist.
Oder der andere Elternteil gestorben ist.
Oder wenn der Vater unbekannt ist.



Bei der Suche nach dem Kindsvater
muss die Mutter mithelfen.

Es braucht kein Gerichtsurteil zum Unterhalt.
Der Unterhalt muss trotzdem bezahlt.

Die Alleinerziehenden müssen
einen Antrag schriftlich stellen.

Der Unterhaltsvorschuss ist
der Unterhalt, der im Gesetz steht.
Minus dem vollen Kindergeld.

Für Kinder bis 12 Jahre alt
ist das Einkommen
vom alleinerziehenden Elternteil unwichtig.

Ist ein Elternteil gestorben
bekommt das Kind Halbwaisenrente.
Ist die Halbwaisenrente niedriger als der Unterhalt.
Wird der fehlende Geldbetrag
als Unterhaltsvorschuss bezahlt.

Es gibt keinen Unterhaltvorschuss
für ein Kind ab 12 Jahren.

Und wenn das Kind ab 12 Jahren gleichzeitig
Arbeitslosengeld 2 als Angehöriger bekommt.

Oder wenn der alleinerziehende Elternteil
Arbeitslosengeld 2 bekommt.

Und weniger als 600 Euro brutto im Monat
zum Arbeitslosengeld dazu verdient.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt im Jahr 2019 höchstens

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre: 160 Euro im Monat
- für Kinder von 6 bis 11 Jahre: 212 Euro im Monat
- für Kinder von 12 bis 17 Jahre: 282 Euro im Monat.

Mehr Informationen zum Unterhaltsvorschuss bekommen Sie hier:

Landratsamt Reutlingen
Unterhaltvorschusskasse
Bismarckstr. 45
72764 Reutlingen



Unter dieser Nummer können Sie anrufen
Telefon Sekretariat: 07121 4 80 42 39

Unter diesem Link bekommen Sie noch mehr Informationen

<https://www.kreis-reutlingen.de>

Betreuungsunterhalt

Betreuungsunterhalt bekommt der Elternteil, wenn es sich nach der Trennung oder Scheidung um das Kind kümmert.



Das steht im Gesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch im Paragraf 1570.

Der Betreuungsunterhalt wird bis zum 3. Geburtstag vom Kind bezahlt.

Damit der alleinerziehende Elternteil genug Geld zur Verfügung hat. Um sich um das Kind kümmern zu können. In diesen 3 Jahren muss der alleinerziehende Elternteil nicht arbeiten gehen.

Der alleinerziehende Elternteil hat auch einen Unterhaltsanspruch. Wenn die Eltern nicht verheiratet sind ist das Kind nicht ehelich.

Aber bis zum 3. Geburtstag vom Kind muss Unterhalt gezahlt werden.

Das steht im Gesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch Paragraf 1615I.

Der Anspruch auf Unterhalt kann auch länger gehen als bis zum 3. Geburtstag vom Kind. Es gibt Gründe, die den Anspruch verlängern. Zum Beispiel ein Kind mit Beeinträchtigung oder ein pflegebedürftiges Kind.

Auch ein Kindergarten-platz für das Kind ist ein Grund.

Wenn das Kind einen Kindergarten-platz hat, kann der Elternteil so lange arbeiten gehen, wie das Kind in der Betreuung ist.

Die Gründe werden geprüft.

Gibt es keinen Grund für eine Verlängerung, muss der alleinerziehende Elternteil arbeiten gehen.

Der Betreuungsunterhalt für den alleinerziehenden Elternteil wird nur bezahlt, wenn der andere Elternteil genug Geld verdient.

Der Elternteil muss einen Freibetrag behalten. Das heißt in der schwierigen Sprache: Selbstbehalt.

Der Unterhalt für das Kind muss zuerst bezahlt werden

Wenn noch Geld übrig bleibt, kann der Betreuungsunterhalt für das Elternteil bezahlt werden.

Unter diesem Link finden Sie noch mehr Informationen dazu

<https://www.unterhalt.net/ehgattenunterhalt/betreuungsunterhalt.html>

Zahlungsbefreiungen

Zuzahlungen zu Medikamenten bei den gesetzlichen Krankenkassen



Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag müssen keine Zuzahlungen für Medikamente bezahlen.

Für Erwachsene gibt es einen Höchstbetrag für die Zuzahlungen.

Der Höchstbetrag liegt bei 2 Prozent vom Bruttoeinkommen oder 1 Prozent vom Bruttoeinkommen bei chronisch kranken Menschen.

Freibeträge für Kinder und Ehepartner werden von der Geldsumme noch abgezogen.

Wenn Sie diesen Höchstbetrag in 1 Jahr schon für Zuzahlungen bezahlt haben, dann können Sie sich für das restliche Jahr von den Zuzahlungen befreien lassen.

Sie müssen alle Quittungen von den Zuzahlungen sammeln. Dann schicken Sie alles an Ihre Krankenkasse.

Bekommen Sie Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Grundsicherung für Erwerbsgeminderte, dann zählt der **Regelsatz Haushaltsvorstand** als Bruttoeinkommen.

Das bedeutet,

Sie müssen im Jahr 89,76 Euro bezahlen.

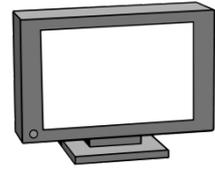
Oder 44,88 Euro, wenn Sie chronisch krank sind.

Informationen dazu bekommen Sie bei Ihrer Krankenkasse
oder hier unter diesen Links

www.bmg.bund.de/krankenversicherung/arzneimittelversorgung/zuzahlung.html und

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/krankenversicherung/zuzahlungen-die-regeln-fuer-eine-befreiung-bei-der-krankenkasse-11108>

Rundfunkgebühren-befreiung



Sie müssen jeden Monat Geld an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio bezahlen. Der Beitragsservice wird auch GEZ genannt.

Sie müssen kein Geld bezahlen, wenn Sie folgende Leistungen bekommen und einen Antrag stellen

- Sozialgeld
- Arbeitslosengeld 2
- Sozialhilfe
- BAföG
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Ausbildungsgeld

Oder wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen RF haben.

Mehr Informationen und das Formular für den Antrag finden Sie unter diesem Link <https://www.rundfunkbeitrag.de>

An die Adresse müssen Sie den ausgefüllten Antrag schicken:
ARD ZDF Deutschlandradio
- Beitragsservice
50656 Köln.

Schüler·beförderung

Der Landkreis Reutlingen
gibt Schülern und Schülerinnen
einen Zuschuss zu den Fahrtkosten.

Das ist im Papier

Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten
geregelt.

Die Schüler und Schülerinnen
müssen Bus oder Bahn fahren.
Ein Antrag für den Zuschuss
muss gestellt werden.

Die Entfernung zwischen Zuhause und Schule
muss mindestens 3 Kilometer sein.

Die Entfernung zwischen Zuhause und Berufs·schule
muss mindestens 20 Kilometer sein.

Kinder in Schul·kindergärten,
Schüler der Grundschul·förderklassen und
Grundschüler bezahlen keinen Eigenanteil.

Ab der 5. Klasse müssen die Schüler
einen Eigenanteil bezahlen.

Der Eigenanteil muss nur für
2 Kinder aus einer Familie bezahlt werden.
Ab dem 3. Kind muss das Kind keinen Eigenanteil bezahlen.

Wenn die Familie wenig Geld hat,
wird der Eigenanteil gestrichen.
Dazu muss ein Antrag gestellt werden.



Wenn die Familie Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe-paket bekommt, wird der Eigenanteil auch gestrichen. Dazu muss ein Antrag gestellt werden.

Ist das Fahren mit Bus oder Bahn nicht möglich, dann wird geprüft, ob ein Schüler-fahrzeug oder ein privates Auto als Fahrzeug benutzt werden kann.

Den zuständigen Schulträger können Sie fragen und sich dort die Fahrtkosten zurückzahlen lassen. Schulträger ist meistens die Gemeinde. Solange es keine Berufsschule ist. Der Landkreis Reutlingen ist der Schulträger für die Beruflichen Schulen und die Karl-Georg-Haldenwang-Schule.

Bei Privat-schulen müssen die Eltern im Sekretariat nachfragen.

Mehr Informationen finden Sie hier unter diesem Link
<https://www.kreis-reutlingen.de>



Teilhabe an Kultur und Freizeit

Das Bildungs- und Teilhabe-paket der Bundes-regierung

Das Paket unterstützt Kinder und Jugendliche aus armen Familien.

Die Familie muss eine der Leistungen bekommen:

- Arbeitslosengeld 2
- Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch
die Abkürzung dafür ist SGB II
- Kinderzuschlag - KIZ nach dem Bundeskindergeldgesetz
die Abkürzung dafür ist BKKG
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
die Abkürzung dafür ist WoGG
- Leistungen nach dem Paragraf 2 im
Asylbewerber-leistungs-gesetz
die Abkürzung dafür ist AsylbLG
- Leistungen nach dem Paragraf 3 Asylbewerber-leistungs-gesetz
in Verbindung mit dem Paragraf 6 Asylbewerber-leistungs-gesetz

Wenn die Familie sehr wenig Geld hat,
kann sie trotzdem die Leistungen bekommen.

Wenn das Geld nicht reicht,
um dem Kind Bildung und Teilhabe zu bezahlen.
kann ein Anspruch auf das Bildungspaket bestehen.

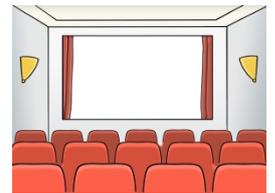
Ob Ihr Kind das Bildungspaket bekommen kann,
fragen Sie bitte in Ihrem Jobcenter nach.

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gehören:

- Ausflüge mit der Schule und mit der Kindertagesstätte, die 1 Tag oder mehr Tage dauern
- alle Dinge, die für die Schule gebraucht werden
- Fahrtkosten zur Schule
- Nachhilfeunterricht
- Mittagessen in der Schule oder der Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter
- Kosten für Kultur und Freizeit

Zum Beispiel

die Kosten für die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder eine Kinokarte.



Anträge auf das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen Sie bei Ihrer Gemeinde, dort wo Sie wohnen.

Dort können Sie auch den Antrag ausfüllen und abgeben.



Die Gemeinde leitet den Antrag dann an die zuständige Stelle weiter. Das sind die örtlichen Sozialhilfeträger, also der Landkreis Reutlingen oder die Stadt Reutlingen. Oder das Jobcenter.

Von diesen bekommen Sie dann einen Brief. Das heißt in der schwierigen Sprache Bescheid.

Wenn Sie Arbeitslosengeld 2 bekommen, dann haben Sie den Antrag schon mit dem Antrag auf das Arbeitslosengeld gestellt.

Es gibt Ausnahmen für Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Reutlingen und den Teilorten von Reutlingen. Wenn sie vom Jobcenter Leistungen bekommen, bekommen sie das Gutscheinheft der Stadt Reutlingen.

Da sind Wertgutscheine und Sachgutscheine drin. Mit den Gutscheinen bekommen Sie das Essen in der Schule oder Kindertagesstätte billiger. Und 10 Euro in Gutscheinen für die Bereiche Kultur, Freizeit und Sport.

Mehr Informationen finden Sie unter diesem Link

<http://www.kreis-reutlingen.de>

Und noch mehr allgemeine Informationen finden Sie hier unter diesem Link

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/bildungspaket.html>

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch 12

wenden sich an:

Landratsamt Reutlingen

Bismarckstraße 14

72764 Reutlingen

Telefon 07121 4 80 41 21

sozialamt@kreis-reutlingen.de

Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz

wenden sich an:

Landratsamt Reutlingen

Haydnstraße 5-7

72766 Reutlingen

Telefon 07121 4 80 41 29

sozialamt@kreis-reutlingen.de

Leistungsberechtigte mit Kinderzuschlag

wenden sich an:

Landratsamt Reutlingen

Bismarckstraße 14

72764 Reutlingen

Tel.: 07121 4 80 41 52

sozialamt@kreis-reutlingen.de

Landes·familienpass

Familien bekommen den Landes·familienpass, wenn sie in Baden-Württemberg leben.



Den Landes·familienpass und die Gutscheine dazu bekommen Sie beim Bürgerbüro Ihrer Stadt oder Gemeinde. Sie müssen einen Antrag stellen.

Dort erfahren Sie auch, ob Ihre Stadt oder Gemeinde auch ein eigenes Gutscheineheft oder einen Familienpass hat.

Im Landes·familienpass sind Gutscheine. Damit können Sie ungefähr 20mal im Jahr kostenlos oder mit weniger Eintritt Schlösser, Gärten und Museen besuchen. Die Orte müssen dem Staat gehören. Für die Wilhelma in Stuttgart und das Blühende Barock in Ludwigsburg wird der Eintritt billiger.

Die Gutscheine geben Sie an der Kasse ab. Den Landes·familienpass müssen Sie an der Kasse zeigen. Die Gutscheine gelten für die Personen, die auf dem Landes·familienpass stehen.

Den Landes·familienpass bekommen Sie, egal wieviel Sie verdienen.

Folgende Familien können den Landes-familienpass bekommen, wenn sie gleichzeitig Kindergeld bekommen:

- alleinerziehende Eltern,
die mit einem oder mehr Kindern in einem Haushalt leben
- Familien mit 3 oder mehr Kindern,
die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
das können auch Pflegekinder oder Adoptivkinder sein
- Familien mit einem schwer behinderten Kind
mit einem Schwerbehindertenausweis ab 50 Prozent
- Familien mit Arbeitslosengeld 2 oder Kinderzuschlag,
die mit ihrem Kind ein einem Haushalt leben.

Mehr Informationen finden Sie hier unter diesem Link

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/landesfamilienpass/>

Landesprogramm STÄRKE



Die meisten Angebote
des Landesprogramms STÄRKE
sind kostenlos für Familien.

Für Familien mit wenig Geld
sind alle Angebote kostenlos.

Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 4 vom Familienwegweiser.

Oder unter diesem Link

www.fruehehilfen-reutlingen.de/staerke

Gutscheinheft Stadt Reutlingen



Das Gutscheinheft und das Kindergutscheinheft bekommen Personen, die in der Stadt Reutlingen oder in den Teilorten wohnen.

Das sind die Orte:

Reutlingen mit den Stadtbezirken
Altenburg,
Betzingen, Bronnweiler,
Degerschlacht,
Gönningen,
Mittelstadt,
Oferdingen. Ohmenhausen,
Reicheneck, Rommelsbach,
Sickenhausen, Sondelfingen.

Diese Menschen können das Gutscheinheft bekommen:

- Sie bekommen Leistungen der Eingliederungshilfe
- Sie bekommen Grund·sicherung im Alter
- Sie bekommen Grund·sicherung bei Erwerbs·minderung
- Kinder und Jugendliche,
von Eltern,
die Arbeitslosengeld 2 bekommen
- Kinder und Jugendliche,
von Eltern,
die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen
- Sie bekommen den Kinderzuschlag nach dem Kindergeld·gesetz
- Sie bekommen BafÖG
- Sie bekommen Wohngeld
- Sie sind 17 Jahre und jünger
und bekommen Leistungen nach dem
Asylbewerber·leistungs·gesetz.

Die Gutscheine können ganz unterschiedlich eingelöst werden.

Das Gutscheinheft können Sie hier beantragen:

Bürgeramt Reutlingen

Marktplatz 22

72764 Reutlingen

Telefon 07121 30 35 57 7

Stadt **Reutlingen** | 

Und in den Bezirksämtern in den Stadtteilen.

Mehr Informationen bekommen Sie hier
unter diesem Link

<http://www.reutlingen.de>

Metzingen Card

Die Metzingen Card ist eine Rabatt-karte.

Damit können Sie mit weniger Gebühr oder weniger Eintritt verschiedene Angebote nutzen.

Die Karte stellt die Stadt Metzingen aus.

Das Gutscheinheft der Stadt Metzingen gibt es nicht mehr.

Menschen mit wenig Einkommen bekommen diese Karte.

Im Bürgerbüro im Metzinger Rathaus müssen Sie den Antrag auf die Karte stellen.

Die Karte gilt 1 Jahr.

Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Diese Menschen können diese Karte bekommen:

- Sie bekommen Arbeitslosengeld 2
- Sie bekommen Grund-sicherung im Alter
- Sie bekommen Grund-sicherung bei Erwerbs-minderung
- Sie bekommen Wohngeld
- Sie bekommen Leistungen nach dem Asylbewerber-leistungs-gesetz
- Sie bekommen den Kinderzuschlag nach dem Kindergeld-gesetz.

Den Antrag und mehr Informationen dazu bekommen Sie unter diesem Link

<https://www.metzingen.de/1661?view=publish&item=service&id=378>

Mehr Informationen bekommen Sie hier

Bürgeramt Metzingen

Stuttgarter Str. 2-4

72555 Metzingen

Telefon 07123 92 52 22



Sie können auch eine Email schreiben an buengerbuero@metzingen.de

Aktion Stern-taler

Die Aktion Stern-taler fördert Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Reutlingen.

Die Aktion Stern-taler bekommt ihr Geld über Spenden. Die Citykirche, der Diakonieverband und die Caritas arbeiten in der Aktion zusammen.

Kinder und Jugendliche bekommen höchstens 300 Euro im Jahr.

Damit können Beiträge im Verein, Sport-unterricht, Kunst-unterricht oder Musik-unterricht bezahlt werden.

Und die Ausstattung für den Unterricht.

Es können auch Freizeitangebote oder Ferien damit bezahlt werden.



Die Leistung können Kinder und Jugendliche bekommen, wenn ihre Eltern sehr wenig Geld haben.

Das ist der Fall, wenn die Eltern diese Leistungen bekommen

- Sie bekommen Arbeitslosengeld 2
- Sie bekommen Grund-sicherung bei Erwerbs-minderung
- Sie bekommen Wohngeld
- Sie bekommen Leistungen nach dem Asylbewerber-leistungs-gesetz
- Sie bekommen den Kinderzuschlag nach dem Kindergeld-gesetz
- Sie haben eine Berechtigungskarte für die Tafelläden.

Die Aktion Stern-taler soll das Bildungspaket ergänzen.

Damit sind auch Angebote möglich, die die anderen Hilfen nicht bezahlen.

Die Anträge auf das Geld

können über die Diakonie und die Caritas gestellt werden.

Caritas Zentrum Reutlingen
Kaiserstr. 27
72764 Reutlingen
Telefon 07121 16 56 17



Citykirche
Reutlingen



Diakonieverband Reutlingen
Planie 17
72764 Reutlingen
Telefon 07121 94 86 0



vhs - Volkshochschulen im Landkreis Reutlingen - weniger Gebühr bezahlen



Volkshochschul-kurse
sind unterschiedlich teuer.

Die Vorträge in der Volkshochschule
sind auch unterschiedlich teuer.

Bei den Volkshochschulen im Landkreis Reutlingen
gibt es Regelungen,
wann ein Mensch weniger bezahlen muss.

Die Regelung gilt auch für die Partner-gemeinden Dettingen,
Eningen, Gomaringen, St. Johann und Wannweil.

Die Regelungen sind:

- Schüler, Studenten und Auszubildende bezahlen 10 Prozent weniger
- Wer das Reutlinger Gutscheinheft hat, bezahlt weniger.
- Gehen 2 Geschwister gleichzeitig in einen Kurs. Und der Kurs ist für Kinder und Jugendliche. Dann bezahlt das 2. Kind 25 Prozent weniger.
- Wer Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld 2 bekommt, bezahlt 75 Prozent weniger.
- Krankenkassen geben bei vielen Gesundheitskursen einen Zuschuss.
Fragen Sie Ihre Krankenkasse danach.

- Es gibt Kurse, damit Menschen sich im Beruf weiterbilden können. Vielen Menschen sind diese Kurse zu teuer. Für diese Kurse können Bildungsprämien eingelöst werden. Die Bildungsprämie ist ein Gutschein. Mit diesem Gutschein kann man einen Teil von den Gebühren für eine Weiterbildung bezahlen.
- Wenn Sie ein Ehrenamt haben und sich dafür weiterbilden wollen, bezahlen Sie durch die Ehrenamtsakademie weniger Gebühr.



Für mehr Informationen fragen Sie bei Ihrer Volkshochschule nach.

FERDA Bildungspass



Das Familienforum Reutlingen hat mit vielen anderen Partnern FERDA international gegründet.

FERDA international will Bildung für alle Menschen möglich machen.

Die Teilnahme·karte von FERDA heißt FERDA-Pass. Die Teilnahme·karte können alle Menschen bekommen.

Die Teilnahme·karte kostet für 6 Monate 30 Euro. Die Teilnahme·karte gilt auch für Familienangehörige.

Mit der Teilnahme·karte können Sie alle Kurse von FERDA besuchen.

Für Kurse im Haus der Familie, bei der katholischen Erwachsenenbildung und bei der Volkshochschule zahlen Sie mit der Teilnahme·karte weniger Geld.

Die Teilnahme·karte gilt nicht für Kurse, die mit anderen Gutscheine bezahlt werden können. Zum Beispiel gilt die Teilnahme·karte nicht für Integrationskurse. Die Kurse bezahlt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Für Kurse zur beruflichen Weiterbildung oder Studienfahrten gilt die Teilnahme·karte auch nicht.

Die Teilnahme·karte bekommen Sie bei der Volkshochschule, im Haus der Familie und bei der katholischen Erwachsenenbildung. Mehr Informationen bekommen Sie unter diesem Link <http://www.familienforum-reutlingen.de>

Kultur·pforte Reutlingen e.V. Kultur für alle



Die Kultur·pforte ist eine Karten·vermittlung für Menschen mit geringem Einkommen.

Die Kulturpforte vergibt Freikarten zum Besuch von Kultur·veranstaltungen.

Zum Beispiel für das **Theater**, das Kulturzentrum **franz K.**, Heimspiele des **SSV Reutlingen** und das Programmkinos **Kamino**.

Die Freikarten bekommen Menschen, wenn sie eine von diesen Leistungen bekommen

- Wohngeld
- Arbeitslosengeld 2
- Grund·sicherung bei Erwerbs·minderung
- aufstockende Leistungen vom JobCenter
- Sie haben eine kleine Rente
- Sie haben eine Berechtigungskarte für die Tafelläden
- Sie haben einen Reutlinger Gutschein.

Dazu müssen Sie bei einem der Reutlinger Wohlfahrtsverbände fragen. Zum Beispiel der Diakonischen Bezirksstelle oder der Caritas.

Sie werden dann als Gast auf eine Liste geschrieben. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin ruft Sie an und bietet Ihnen eine Freikarte an.

Die Ehrenamtlichen haben Schweigepflicht. Das bedeutet, sie dürfen keinem erzählen, dass man miteinander telefoniert hat.

Wenn Sie eine Karte wollen,
wird Ihr Name auf die Karte geschrieben.

Die Karte wird an die Kasse
von der Veranstaltung gelegt.

Dort können Sie die Karte
am Tag von der Veranstaltung abholen.

Kulturpforte Reutlingen e.V:
Planie 11
72764 Reutlingen

Telefon 07121 93 76 81 1

Mehr Informationen bekommen Sie hier unter diesem Link
<http://kulturpforte-reutlingen.de>

Münsinger Tafelladen

Wolfgartenstr. 16
72525 Münsingen
Telefon 07381 48 27

Die Kundenkarte bekommen Sie hier:
Diakonische Bezirksstelle Münsingen
Kirchplatz 2
72525 Münsingen

Bad Uracher Tafelladen

Pfählerstr. 5
72574 Bad Urach
Telefon zu den Öffnungszeiten 07125 1 44 70 20
Telefon außerhalb der Öffnungszeiten 07125 94 87 61

Die Kundenkarte bekommen Sie hier:
Diakonische Bezirksstelle Bad Urach
Neue Straße 23
72574 Bad Urach

Metzinger Tafelladen

Friedrichstr. 8a (Milchhäusle)
72555 Metzingen
Telefon 07123 16 24 52

Die Kundenkarte bekommen Sie hier:
immer mittwochnachmittags im Tafelladen.

Brotladen - reduzierte Backwaren vom Vortag

Museumstr. 1
72760 Reutlingen
Telefon 07121 33 06 53

Berechtigungsschein: nicht notwendig

Lobbyrestaurant „Bürgertreff - Unter den Leuten e.V.“

Rommelsbacher Straße 1
72760 Reutlingen
Telefon 07121 33 06 53



Berechtigungsschein über das
Diakonische Werk Reutlingen
Planie 17
72760 Reutlingen

Einkaufstipps für den Landkreis Reutlingen



Weitere Tipps und Angebote rund um das Thema Einkaufen finden Sie in der Broschüre „Einkaufstipps“ vom Landratsamt Reutlingen. Wenn Sie Kleiderläden oder gebrauchte Haushaltswaren gebrauchte Möbel oder gebrauchte Kindersachen suchen.

Die Broschüre können Sie unter diesem Link herunterladen.
Die Datei kommt unten auf der Seite.

<http://www.kreis-reutlingen.de>

Wer hat diesen Text gemacht?

Die Fachstelle Frühe Hilfen
hat diesen Text geschrieben.

Die Geschäftsstelle Inklusionskonferenz
hat den Text in Leichte Sprache übersetzt.

Der Text wurde geprüft von
Peter Sinn und Kollegen.

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.

Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2015

Stand: Mai 2019

